I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EGKS, EWG, EURATOM) Nr. 1625/82 DES RATES

vom 21. Juni 1982

zur Angleichung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 [1] und zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 372/82 [2], insbesondere auf die Artikel 63, 64, 65 und 82 des Statuts sowie auf Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 64 der Beschäftigungsbedingungen,

gestützt auf das am 15. Dezember 1981 beschlossene Verfahren zur Angleichung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung folgender Gründe:

Wegen des im zweiten Halbjahr 1981 eingetretenen erheblichen Anstiegs der Lebenshaltungskosten in mehreren Ländern der dienstlichen Verwendung der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sind die gemäß der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 372/82 auf die Dienst- und Versorgungsbezüge dieser Beamten und sonstigen Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten mit Wirkung vom 1. Januar 1982 anzugleichen.

Für einige Länder der dienstlichen Verwendung mit einem besonders hohen Anstieg der Lebenshaltungskosten ist eine Angleichung mit Wirkung vom 1. November 1981 und vom 16. November 1981 erforderlich.

Der Berichtigungskoeffizient für Libanon ist nach Maßgabe der gegenwärtig für dieses Land vorliegenden Statistiken rückwirkend anzugleichen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1980 wird der Berichtigungskoeffizient für die Dienstbezüge der in Libanon dienstlich verwendeten Beamten und sonstigen Bediensteten auf 148,0 festgesetzt.

(2) Mit Wirkung vom 1. Juli 1980 wird der Berichtigungskoeffizient für die Dienstbezüge der in Libanon dienstlich verwendeten Beamten und sonstigen Bediensteten auf 136,4 festgesetzt.

(3) Mit Wirkung vom 1. Januar 1981 wird der Berichtigungskoeffizient für die Dienstbezüge der in Libanon dienstlich verwendeten Beamten und sonstigen Bediensteten auf 148,0 festgesetzt.

(4) Mit Wirkung vom 1. Juli 1981 wird der Berichtigungskoeffizient für die Dienstbezüge der in Libanon dienstlich verwendeten Beamten und sonstigen Bediensteten auf 151,6 festgesetzt [3].

Artikel 2

(1) Mit Wirkung vom 1. November 1981 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Portugal	90,9
Türkei	101,5
Israel	173,1

(2) Mit Wirkung vom 16. November 1981 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

[1] ABl. Nr. L 36 vom 4. 3. 1968, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 47 vom 19. 2. 1982, S. 13.

[3] Vorläufige Zahl.

Griechenland	98,3
Frankreich	106,8
Irland	87,7
Italien	89,0
Spanien	108,0
Jugoslawien	125,1
Tunesien	119,1

(3) Mit Wirkung vom 1. Januar 1982 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten :

Belgien	103,8
Dänemark	114,5
Deutschland	100,3
Luxemburg	103,8
Niederlande	98,5
Vereinigtes Königreich	102,9
Schweiz	125,7
New-York	158,7
Washington	146,7
Kanada	126,9
Japan	175,9
Venezuela	193,3
Österreich	107,0
Thailand	174,8
Chile	197,6
Australien	153,4
Indien	131,4
Marokko	122,6
Ägypten	203,6 (1)
Syrien	113,5 (1)
Jordanien	178,6 (1)
Libanon	151,6 (1)
Algerien	158,7 (1)

(4) Mit Wirkung vom 16. November 1981 wird der gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts auf die Versorgungsbezüge anzuwendende Berichtigungskoeffizient für das Land, in dem der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen erklärt, wie folgt festgesetzt :

Griechenland	98,3
Frankreich	106,8
Irland	87,7
Italien	89,0

(5) Mit Wirkung vom 1. Januar 1982 wird der gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts auf die Versorgungsbezüge anzuwendende Berichtigungskoeffizient für das Land, in dem der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen erklärt, wie folgt festgesetzt :

Belgien	103,8
Dänemark	114,5
Deutschland	100,3
Luxemburg	103,8
Niederlande	98,5
Vereinigtes Königreich	102,9

(1) Vorläufige Zahl.

(6) Erklärt der Versorgungsberechtigte, seinen Wohnsitz in einem anderen Land als den in den Absätzen 4 und 5 aufgeführten Ländern zu nehmen, so ist der Berichtigungskoeffizient für die Versorgungsbezüge der für Belgien festgesetzte Koeffizient.

Artikel 3

(1) Mit Wirkung vom 16. November 1981 gelten für die Ruhegehälter und Vergütungen der in Artikel 2 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 160/80 (2) genannten Personen, die erklären, in Frankreich, Irland oder Italien ihren Wohnsitz zu nehmen, folgende Berichtigungskoeffizienten :

Frankreich	120,1
Irland	95,0
Italien	109,8

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1982 gelten für die Ruhegehälter und Vergütungen der in Artikel 2 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 160/80 genannten Personen folgende Berichtigungskoeffizienten :

Belgien	110,3
Dänemark	135,2
Deutschland	102,4
Luxemburg	110,3
Niederlande	104,2
Vereinigtes Königreich	88,5

(3) Erklärt der Versorgungsberechtigte, seinen Wohnsitz in einem anderen Land als den in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Ländern zu nehmen, so ist der Berichtigungskoeffizient für die Versorgungsbezüge der für Belgien festgesetzte Koeffizient.

Artikel 4

(1) Der Berichtigungskoeffizient für Libanon gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 1525/80 (3), Artikel 6 der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 397/81 (4), Artikel 1 der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3017/81 (5) sowie Artikel 6 der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 372/82 (6) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1980, 1. Juli 1980, 1. Januar 1981 bzw. 1. Juli 1981 aufgehoben.

(2) Die in den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 372/82 angegebenen Berichtigungskoeffizienten werden mit Wirkung vom 1. Januar 1982 aufgehoben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(2) ABl. Nr. L 20 vom 26. 1. 1980, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 152 vom 20. 6. 1980, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 130 vom 16. 5. 1981, S. 28.
(5) ABl. Nr. L 302 vom 23. 10. 1981, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 47 vom 19. 2. 1982, S. 13.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 21. Juni 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. TINDEMANS